

Wegweiser für Eilanträge nach dem **Gewaltschutzgesetz**

- **Amtsgericht
Wiesbaden**



Hrsg: Referat der Kommunalen Frauenbeauftragten
der Landeshauptstadt Wiesbaden
Arbeitskreis Prävention, Schutz und Hilfe
bei Häuslicher Gewalt Wiesbaden



Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche

Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder Partnerinnen, Bekannte und fremde Personen.

Welche Anträge können Sie stellen?

● Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und digitale Medien.



● Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten.

- möglicherweise auch für den Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin
- möglicherweise für Ihre Anwältin/Ihren Anwalt
- möglicherweise für die Anwältin/den Anwalt der gewalttätigen Person

Es besteht die Möglichkeit dafür **Verfahrenskostenhilfe** zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

Für den **Verfahrenskostenhilfeantrag** brauchen Sie:

- Nachweise über ihr Einkommen: (Verdienstbescheinigung, ALG II etc.)
- Nachweise über Ihre Ausgaben: Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

Wo können Sie Ihre Anträge stellen? Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie in Wiesbaden wohnen?

Amtsgericht Wiesbaden Familiengericht

Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 32610
E-Mail:

verwaltung@ag-wiesbaden.justiz.hessen.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr



Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst stellen. Sie brauchen dazu keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen.

In der Geschäftsstelle werden Ihre Anträge von einem Rechtspfleger/einer Rechtspflegerin aufgenommen und einem Familienrichter/einer Familienrichterin vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragsstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Was sollten Sie für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- Ausweispapiere
- polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- wenn möglich Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder Zeuginnen
- den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält

Was passiert nach der Antragsstellung?

Der Familienrichter/die Familienrichterin hat drei Möglichkeiten zu entscheiden.

1. Der Familienrichter/die Familienrichterin entscheidet sofort über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss bereits am selben Tag oder er kommt in den nächsten Tagen per Post.



Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.

2. Der Familienrichter/die Familienrichterin hört die gewalttätige Person zunächst per Post schriftlich an und entscheidet einige Tage später.

3. Der Familienrichter/die Familienrichterin setzt einen Termin nach 2-4 Wochen an. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen oder Zeuginnen geladen. Die Ladung erhalten Sie per Post.

Gibt es einen gemeinsamen Termin bei Gericht mit dem gewalttätigen Mann/der gewalttätigen Frau, ist es sinnvoll eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu haben.

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Ein Gerichtsvollzieher/eine Gerichtsvollzieherin kann die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes oder unter Tel.: 0611/32610 nach der Gerichtsvollzieherverteilestelle.

Dort erhalten Sie die Kontaktdaten des Gerichtsvollziehers/der Gerichtsvollzieherin für Ihren Wohnort.

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss bis zum Ablauf der polizeilichen Wegweisungsverfügung, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?

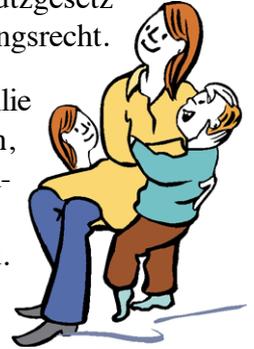
Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt - oder Näherungsverbot hält.

Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei rufen oder eine Strafanzeige stellen. Informieren Sie auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat.

Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht.

Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder. Sie können sich an eine der vier Erziehungsberatungsstellen oder an das Amt für Soziale Arbeit wenden.



Psychologische Beratungsstelle im Nachbarschaftshaus e.V.
Rathausstr. 10, 65203 Wiesbaden, Tel.: 0611 - 9672128
E-Mail: info@nachbarschaftshaus-wiesbaden.de

Amt für Soziale Arbeit –Sozialdienst
Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 - 31 34 52
E-Mail: sozialdienst@wiesbaden.de

IBT Institut für Beratung und Therapie von Familien und Jugendlichen
Bahnhofstr. 36, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 - 37 00 12
E-Mail: mail@erziehungsberatung-wiesbaden.de

Erziehungsberatungsstelle im Roncalli-Haus
Friedrichstr. 26-28, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611 - 174 - 186
E-Mail: eb@nachbarschaftshaus-wiesbaden.de

ZBT Zentrum für Beratung und Therapie
Kaiser-Friedrich-Ring 5, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 - 987 123 70
E-Mail: info@zbt-dwwi.de

Wichtig

Achtung

Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In den Beratungsstellen erhalten Sie:

- Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht usw.)
- Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Beraterinnen unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Wir überlegen mit Ihnen, was Sie für ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.

Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

Tel.: 0611 - 51212

E-Mail: info@frauenhelfenfrauen-wiesbaden.de
www.frauenhelfenfrauen-wiesbaden.de

Frauenhaus Nurdan-Eker und Beratungsstelle der Arbeitswohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V.

Tel.: 0611 – 5990339 (rund um die Uhr erreichbar)
E-Mail: frauenhausnurdaneker@awo-wiesbaden.de
www.frauenhaus-wiesbaden.de

Haus für Frauen in Not und Beratungsstelle, Diakonisches Werk Wiesbaden

Tel.: 0611 - 806050

E-Mail: frauenhaus@diakonisches-werk-wiesbaden.de
www.diakonisches-werk-wiesbaden.de

Beratungsstelle des Vereins Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e. V., Wiesbadener Hilfe

Tel.: 0611 - 3082324

E-Mail: info@wiesbadener-hilfe.de
www.wiesbadener-hilfe.de

Die Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym. Sie brauchen noch weitere Unterstützung im Gericht?

Die Beratungsstelle der Opfer- und Zeugenhilfe unterstützt und begleitet Sie. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter **0611 - 3082324**

Flyerbestellung

Bestelladresse:

Kommunale Frauenbeauftragte
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden

Tel.: 0611/31-2448 / Fax: 0611/31-3905

E-Mail: frauenbeauftragte@wiesbaden.de

Gestaltung: vd-design, hanau

Druck: 2. Auflage 2.000

Stand: 22.04.2015